

# **Geschäftsordnung des Vorstands von Bündnis 90/Die Grünen Berlin-Mitte**

Der Vorstand gibt sich entsprechend Punkt 4 Absatz 4 der Satzung der Bezirksgruppe folgende Geschäftsordnung:

## **1. Sitzungen**

- (1) Der Vorstand tritt in der Regel zweimal monatlich dienstags zusammen.
- (2) Bei Bedarf können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.
- (3) An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung der Bezirksgruppe mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgelegt.
- (5) Von den Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Die Protokolle werden spätestens eine Woche nach Beschlussfassung im Vorstand im grünen Netz den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (6) Die Treffen des Vorstands sind öffentlich.
- (7) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Vorstands aus besonderem Anlass ausgeschlossen werden.
- (8) Die Sitzungen werden in rotierendem Turnus von je einem Mitglied des Kreisvorstandes geleitet.

## **2. Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Diese Beschlüsse werden in das Protokoll der nachfolgenden Vorstandssitzung aufgenommen.
- (3) Finanzbeschlüsse sind als Protokollauszug den Buchungsunterlagen beizufügen. Auf den Buchungsbelegen sind sie als Legitimationsgrundlage zu vermerken.
- (4) Finanzanträge müssen dem Vorstand in der Regel mindestens 3 Tage im Voraus als Email vorgelegt werden, um sie anschließend beschließen zu können.

### **3. Aufgabenverteilung**

- (1) Versammlungsleitung und Moderation der Zusammenkünfte der Bezirksgruppe werden rotierend von den Mitgliedern des Vorstands wahrgenommen.
- (2) Die Außenvertretung gegenüber dem Landesvorstand und den Medien erfolgt durch den Vorstand in seiner Gesamtheit. Eine Delegation dieser Aufgaben auf Einzelpersonen erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (3) Der Vorstand bestimmt eine weitere Person, die die Aufgabe der finanzverantwortlichen Person wahrnimmt, wenn diese verhindert ist und soweit dies nach der Landessatzung zulässig ist. Sie erhält Einblick in die Finanzunterlagen.
- (4) Die Geschäftsführung erhält Zugriff auf die Konten des Kreisverbands.
- (5) Buchungen müssen durch die finanzverantwortliche Person oder die unter 3 (3) benannte Person bestätigt werden (Vier-Augen-Prinzip).
- (6) Die finanzverantwortliche Person und die Geschäftsführung dürfen abweichend von (5) Ausgaben bis zu einer Höhe von jeweils 100 EUR alleine vornehmen.
- (7) Finanzverantwortliche Person und Geschäftsführung können abweichend von (5) die für die Aufrechterhaltung der Geschäftsstelle notwendigen Buchungen (in Zusammenhang mit der Miete der Räume, der Instandhaltung der Räumlichkeiten und Geräte, Kommunikationskosten, sowie Büromaterial) ohne gesonderte Beschlussfassung oder Anweisung durchführen, sofern diese im Budgetrahmen sind.
- (8) Die finanzverantwortliche Person kann die unter (6) und (7) beschriebenen Regelungen begründet suspendieren. Erfolgt dies, entscheidet dann der Vorstand über die Suspendierung.

### **4. Schlussbestimmungen**

- (1) Die Geschäftsordnung kann jederzeit mit Mehrheit geändert werden.

Zuletzt geändert am 16. Februar 2021.